

## **Vereinbarung zur Erhöhung der Transparenz in Gesetzgebungsverfahren.**

Unbeschadet bereichsspezifischer gesetzlicher Sonderregelungen sowie unbeschadet der Praxis bei Gesetzentwürfen im nur formellen Sinne gilt zur Erhöhung der Transparenz in Gesetzgebungsverfahren mit Wirkung ab der 19. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages:

- a) Gesetz- und Verordnungsentwürfe werden in der Form veröffentlicht, in der sie im Rahmen der Verbändebeteiligung nach § 47 Absatz 3 GGO oder einer vergleichbaren Vorschrift verschickt worden sind („Referentenentwürfe“). Soweit es erforderlich ist, um zu dokumentieren, dass der Entwurf noch nicht innerhalb der Bundesregierung abgestimmt ist, geschieht dies einschließlich des Anschreibens, mit dem diese Beteiligung erfolgt ist. Soweit ein Entwurf von der Bundesregierung beschlossen wird, erfolgt die Veröffentlichung spätestens nach dem Beschluss gemeinsam mit der dann beschlossenen Fassung. Sofern keine Verbändebeteiligung durchgeführt worden ist, bezieht sich die Veröffentlichungspflicht auf die von der Bundesregierung beschlossene Fassung.
- b) Hinsichtlich der ebenfalls erfolgenden Veröffentlichung der eingegangenen Stellungnahmen gilt Folgendes: Mit der Versendung des Gesetz- oder Verordnungsentwurfs werden die Verbände über die beabsichtigte Veröffentlichung ihrer Stellungnahme informiert und in diesem Zusammenhang gebeten, ihre Stellungnahme frei von personenbezogenen Daten abzugeben oder eine Stellungnahme einzureichen, in der etwaige personenbezogene Daten geschwärzt sind. Zum gleichen Zeitpunkt werden sie gebeten, für den Fall gleichwohl enthaltener personenbezogener Daten im Zuge der Übersendung der Stellungnahme auch den Nachweis über die erteilte Einwilligung der betroffenen Personen zur Veröffentlichung ihrer in der Stellungnahme enthaltenen personenbezogenen Daten zu übermitteln. Widerspricht ein Verband der Veröffentlichung der Stellungnahme, so wird im Rahmen der Veröffentlichung lediglich vermerkt, dass eine Stellungnahme des Verbandes eingereicht wurde.
- c) Über die Veröffentlichung unaufgefordert eingegangener Stellungnahmen entscheiden die Ressorts in eigener Zuständigkeit nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsnormen.
- d) Bis zur Errichtung einer zentralen Plattform erfolgt die Veröffentlichung über die Internetseiten der jeweiligen Ressorts, auf die auch vom zentralen Internetauftritt der Bundesregierung aus verlinkt wird.